



Wer im Pflegeheim lebt, kann einen Teil der Kosten von der Steuer absetzen.

Foto: Adobe Stock/Ingo Bartussek

Heimunterbringung als außergewöhnliche Belastung geltend machen

Kosten für Bewohner senken

Der Eigenanteil für eine Unterbringung im Pflegeheim kann – je nach Region – hoch ausfallen. Wer die Kosten beim Finanzamt als außergewöhnliche Belastung geltend macht, kann Geld sparen.

Von Rita Samson

München // Karl-Heinz (71) und Irmtraud (70) schaffen es krankheitsbedingt einfach nicht mehr! Sie denken ja schon lange über den Umzug in ein Pflegeheim in direkter Nähe zu ihrem gewohnten Umfeld nach. Einen alten Baum verpflanzt man schließlich nicht so leicht! Doch das Ehepaar muss hier mit spitzem Bleistift rechnen, denn die finanziellen Mittel sind begrenzt. Zwar beläuft sich ihre Rente jährlich auf circa 40 000 Euro, aber die Kosten im Pflegeheim sind hoch. Nach Abzug der Erstattung von der Pflegekasse werden 2 500 Euro Eigenanteil pro Monat für eine kleine Zweizimmerwohnung einschließlich der üblichen Kosten für Betreuung, Unterkunft und Verpflegung fällig.

Finanzielle Entlastung kann hier aus einer Richtung kommen, die man am wenigsten für möglich hält – vom Finanzamt. Denn das kann man an den Unterbringungskosten entsprechend beteiligen.

Steuerliches Zauberwort: außergewöhnliche Belastung

Das steuerliche Zauberwort lautet: Außergewöhnliche Belastungen. Denn außergewöhnliche Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen im Vergleich zur überwiegenden Mehrzahl der Bürger entstehen, mindern die Einkommensteuer. Sol-

che Kosten können Krankheitskosten, Kosten für Brillen, Prothesen, Kinder in Ausbildung und vieles mehr sein. Auch Pflege- und Betreuungskosten zählen zu den begünstigten Aufwendungen, so dass die krankheitsbedingte Unterbringung im Pflegeheim ebenfalls von der Einkommensteuer abgesetzt werden kann.

Und so kann man überschlägig rechnen: Die Rente von 40 000 Euro ist bei dem Paar mit circa 70 Prozent steuerpflichtig. Die dabei entstehenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von 3 940 Euro können in voller Höhe steuerlich geltend gemacht werden. Dies ergibt ein zu versteuerndes Einkommen von 24 060 Euro auf das ca. 1 030 Euro Einkommensteuer fällig wird. Das Nettoeinkommen beträgt somit gerade einmal 35 030 Euro (40 000 Euro – 3 940 Euro – 1 030 Euro). Nach Abzug der Miete von 30 000 Euro bleibt also nur noch ein kleines Taschengeld von 5 030 Euro (rd. 420 Euro pro Monat) für das Paar, mit dem es keine großen Sprünge machen kann.

Werden die Kosten jedoch als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht, sinkt die Steuerbelastung beträchtlich. Dabei sind die Aufwendungen von 30 000 Euro zunächst um die eigene Haushaltsersparnis zu kürzen. Denn wer seinen Haushalt aufgibt und in ein Heim zieht, dem entstehen zwar höhere Aufwendungen. Aber es fallen auch die Kosten für den

eigenen Haushalt weg. Der Bundesfinanzhof mit Sitz in München geht davon aus, dass diese Haushaltsersparnis im Jahr 2013 mit 8 130 Euro pro Person angesetzt werden kann. Dies ist der Betrag, den ein Steuerpflichtiger geltend machen kann, wenn er eine unterhaltsberechtigten Person in seinen Haushalt aufnimmt. Aktuell wären daher im Jahr 2018 mit einem Betrag von 9 000 Euro pro Person zu kalkulieren. Von dem verbleibenden Betrag in Höhe von 12 000 Euro (30 000 Euro – 2 x 9 000 Euro) ist dann noch die sogenannte zumutbare Belastung abzuziehen. Diese ist gestaffelt nach Einkommen, Familienstand und steuerlich zu berücksichtigenden Kindern.

In unserem Beispielsfall sind bis zum Einkommen (genauer: bis zum Gesamtbetrag der Einkünfte) von 15 340 Euro 4 Prozent und darüber hinaus 5 Prozent der Aufwendungen zu kürzen, also etwa 1 850 Euro. Das Ehepaar kann von den aufgewendeten 30 000 Euro im Ergebnis somit zwar nur etwas über ein Drittel der Kosten (10 150 Euro) als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Doch es führt dazu, dass das Paar die Steuern von 1 030 Euro komplett zurückerhält.

■ Die Autorin ist Steuerberaterin im ETL ADVISION-Verbund aus Dresden, spezialisiert auf Steuerberatung in der Pflegebranche. etl-advision.de